



Sondernewsletter: Mitgliederinformation zum Urteil des SG Berlin am 25.01.2023 bzgl. der Vertragspartnerschaft des Netzwerks der Geburtshäuser für den Rahmenvertrag

Liebe Mitglieder,

am vergangenen Mittwoch, 25.01.2023, fand die Gerichtsverhandlung zur Vertragspartnerklage des DHV vor dem Sozialgericht Berlin statt.

Der GKV und damit auch wir haben leider verloren: Das Gericht hat der Klage des DHV stattgegeben und auch schon das folgende Urteil verkündet:

*Es wird festgestellt, dass der Beklagte (GKV-SV) verpflichtet ist, die Verhandlungen zum „Rahmenvertrag“ nebst seinen Anlagen als Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a Abs. 1 Satz 1 SGB V **ohne die Beteiligung des Beigeladenen (NWGH)** fortzuführen.*

Dabei waren:

DHV: Beide RA Hirschmüller, Ulrike Geppert-Orthofer (Präsidentin), Ursula Jahn-Zöhrens (Beirätin Freiberufliche Hebammen)

GKV: RA Herr Dr. Lubrich, Frau Kötter, Herr Engelhard

NWGH: RA Frau Cron, Dr. Christine Bruhn

sowie im Publikum mehrere Hebammen aus dem GH Charlottenburg und für den BfHD Herr Uhlmann

Im Folgenden schildern wir euch den Hergang der Anhörung:

Die Richterin ist sehr zügig vorgegangen, hat nur sehr kurz in den Sachverhalt eingeführt, dann einige Fragen gestellt und sehr rasch durch die Verhandlung geleitet. Zwar hatte sie am Anfang noch gesagt, es sei viel Zeit für Auseinandersetzungen und Diskussion, aber ihre gezielten Fragen erweckten in uns den Eindruck, dass sie schon zu Beginn eine klare Richtung verfolgte.

Wichtig waren ihr lediglich zwei Fakten: Ist das NWGH ein Berufsverband der Hebammen (nein, das sind wir nicht) und wie viele Hebammen vertritt das Netzwerk der Geburtshäuser. Sie zitierte aus der Internetquelle statistika, dass 90% der Hebammen im DHV vertreten seien. Diese Prozentzahl stimmt natürlich so nicht, denn hier geht es ja um den Bereich der freiberuflichen Hebammen, nicht um die Gesamtheit aller Hebammen. Damit war die Sache eigentlich schon erledigt, das NWGH konnte keine weiteren Punkte einbringen.

Die ausführlichen Stellungnahmen von GKV und NWGH sind von der Richterin beiseite geschoben worden, da sie sich für eine ganz bestimmte Auslegung des streitgegenständlichen Normtextes in § 134 a SGB V entschieden hatte: „teleologisch“ statt „normativ“.

Die „normative“ Auslegung hätte bedeutet, dass alle Argumente des GKV und des NWGH zum Zuge gekommen wären (wie ist das Gesetz formuliert, historisch gewachsen, vom Gesetzgeber gemeint, die seit Jahren gut gelebte Praxis gemeinsamer Verhandlungen etc. pp).

Stattdessen entschied sie sich für die „teleologische“ Auslegung, was bedeutet, die Sache vom Ende her zu denken: Die Sorge der Richterin war, dass sich – wenn das NWGH Vertragspartner würde – die Überbetonung einer spezialisierten Gruppe (HgE) vorläge, die sich zu sehr auf den Leistungsbereich der Hebammen auswirken und zu einer starken Zersplitterung durch Partikularinteressen führen würde.

Alle vom GKV und vom NWGH vorgebrachten Argumente spielten dann keine Rolle mehr: dass die Zahl der Geburtshaushebammen nicht an der Gesamtzahl der Hebammen gemessen werden kann, dass es sich bei nicht wenigen DHV-Hebammen und -Geburtshäusern um eine Zwangsmitgliedschaft aufgrund der monopolistischen Haftpflichtsituation handelt, dass das NWGH in die Verhandlungen eine Expertise einbringt, über die der DHV inzwischen nicht mehr verfügt und in der Tiefe auch nie verfügt hat.

Die Richterin erklärte im Übrigen schon sehr früh, sie gehe davon aus, dass das Verfahren nicht in dieser Instanz enden, sondern wegen der Wichtigkeit der Fragestellung ohnehin in die nächste Instanz gehen würde.

Das Urteil hat sowohl bei allen direkt Beteiligten (außer natürlich beim DHV) wie auch im weiteren Umfeld derjenigen, die an dem Verfahren politisch interessiert waren und um Information gebeten hatten, viel Unverständnis erzeugt. Mit so einer raschen Anhörung, die kaum Austausch oder inhaltliche Diskussion zuließ, hatten wir nicht gerechnet.

Die eigentlichen Ängste und Gespenster des DHV, der Zugang des NWGH könnte fachfremde Mächte an den Tisch bringen, die die Hebammen finanziell dominieren und ihre Arbeit fremdbestimmen würden, sind nicht ausgesprochen worden. Aber natürlich ist in der Begrifflichkeit der „sprengenden Partikularinteressen“ eine ganz deutliche Handschrift zu lesen. Das sind die Worte des DHV seit vielen Jahren.

Die Rechtsanwältin Frau Cron, die uns mit unglaublich viel Engagement, Akribie und Kompetenz begleitet, hält das Urteil für falsch.

Nun stellt sich uns die Frage: Gehen wir als Netzwerk der Geburtshäuser in Berufung? Als sogenannter „notwendig Beteiligter“ dürften wir das. Hier gilt es gut abzuwägen.

Was bedeutet es für euch, wenn wir das Urteil akzeptieren?

Das heißt erst einmal ganz konkret: Für die Vertragsverhandlungen zum Rahmenvertrag sind wir keine Vertragspartner, wir haben keine Stimme, um hier für eure Interessen eintreten zu können.

Inzwischen ist uns durch Ursula Jahn-Zöhrens, Beirätin des DHV für den freiberuflichen Bereich, mitgeteilt worden, dass unsere weitere Mitarbeit weder in den Verhandlungen, noch in den Vorbereitungen erwünscht sei, auch nicht beratend. Gegenwärtig ist uns also die Möglichkeit verwehrt, unsere Kompetenz in die Rahmenvertragsverhandlungen einzubringen.

Wie geht es jetzt weiter?

Derzeit liegt uns die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vor, daher ist auch unklar, ob wir uns möglicherweise zu einem anderen Zeitpunkt „einklagen“ könnten. Das Urteil zu akzeptieren, könnte also auch bedeuten, dass die Vertragspartnerschaft des NWGH für den Rahmenvertrag endgültig ausgeschlossen ist.

Sobald das Urteil schriftlich vorliegt, bleiben uns vier Wochen zur Entscheidung.

Aus unserer Sicht müsst nun ihr, die Mitglieder des NWGH, entscheiden, wie es weitergehen soll und klären, wie hoch eure Bereitschaft ist, einen weiteren Schritt zu gehen, d.h. ob wir als NWGH Berufung einlegen sollen oder nicht. Klar ist auch, dies werden wir nicht aus der Portokasse zahlen können.

Zunächst werden wir die Urteilsbegründung abwarten. Wir vom Vorstand schließen uns der Einschätzung unserer Rechtsanwältin an und halten das Urteil für falsch. Wir folgen den Argumenten der Richterin nicht. Im Gegenteil: die Sorge vor Zersplitterung entsteht nicht durch unsere Partikularinteressen, sondern durch das spaltende und zutiefst unkooperative Verhalten des DHV. In vielen anderen Bereichen unserer Gesellschaft, auch im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenkassen, ist es üblich, dass die Interessen größerer und kleinerer Gruppen durch mehrere spezialisierte Verbände wahrgenommen werden. Das ist Demokratie!

Mit dem BfHD haben wir uns darüber verständigt, dass eine enge Kooperation in Zukunft noch wichtiger werden wird, denn der Alleinvertretungsanspruch des DHV greift natürlich alle Verbände an, die nicht die gesamte Breite der Hebammen vertreten.

Für uns als Vorstand ist wichtig zu wissen, mit welchem Auftrag wir weiterarbeiten sollen. Dafür bereiten wir eine **außerordentliche Mitgliederversammlung für Februar 2023** vor, in der ihr Mitglieder über diesen Auftrag entscheiden werdet.

Wir informieren euch, sobald uns das Urteil schriftlich vorliegt und wir mit der Rechtsanwältin die möglichen Szenarien besprochen haben. Außerdem werden wir einen Online-Termin für Fragen und Austausch mit euch vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung organisieren, sofern dies zeitlich noch machbar ist.

Habt ihr weitere Fragen oder wollt uns eure Meinung zu dieser schwierigen Situation mitteilen? Bitte schreibt an: info@netzwerk-geburtshauser.de

Herzliche Grüße
eure Vorstandsfrauen

Netzwerk der Geburtshäuser e.V.
Villenstraße 6
53129 Bonn
info@netzwerk-geburtshaeuser.de
www.netzwerk-geburtshaeuser.de



© 2022 Netzwerk der Geburtshäuser e.V.